

E. 23.1. 2013

Gemeinschaftsschule Lauenburgische Seen

Gemeinschaftsschule des Schulverbandes Ratzeburg in
Ratzeburg · Seminarweg 1 · 23909 Ratzeburg

Ratzeburg, den 22.1.2013

An den Schulverbandsvorsteher
Herrn Rainer Voß

Rathaus
23909 Ratzeburg



Bitte um Antragsstellung zur Einrichtung einer „kooperativen gymnasialen Oberstufe“ mit dem Berufsbildungszentrum in Mölln / Erklärung der Schulkonferenz vom 18.12.2012

Sehr geehrter Herr Voß,

die Schulkonferenz hat am 18.12.2012 die weitere Ausgestaltung unserer Schule in Bezug auf mögliche Einrichtungsformen einer Sekundarstufe II intensiv diskutiert und dabei entsprechend das von Schule und Schulträger im pädagogischen Konzept geforderte Ziel in den Blick genommen:

„Die Einrichtung einer gymnasialen Oberstufe ist beabsichtigt. Eine endgültige Entscheidung – und damit die Planung – kann erst im Schuljahr 2011/2012 erfolgen.“(pädagogisches Konzept)

In der Schulkonferenz wurde eine Erklärung für den Schulträger beschlossen (s. unten); zugleich wird der Schulträger gebeten, die „kooperative gymnasiale Oberstufe“ mit dem Berufsbildungszentrum in Mölln zu beantragen bzw. die notwendigen Verfahrensschritte dazu in Gang zu setzen.

Die auf der Schulkonferenz beschlossene Erklärung für den Schulträger hat folgenden Wortlaut:

1. Die Einrichtung einer eigenständigen gymnasialen Oberstufe scheint bis auf weiteres nicht umsetzbar zu sein, denn als wichtigste Bedingung ist die Sicherheit einer Stabilität der Eigenständigkeit über Jahre nicht gegeben (vorgeschriebene Schülerzahl wird nicht sicher erreicht; aktuelle Raumsituation lässt die Erweiterung nicht zu). Die Einrichtung einer eigenen gymnasialen Oberstufe soll stets geprüft werden.
2. Die Einrichtung einer kooperativen gymnasialen Oberstufe mit der Lauenburgischen Gelehrtenschule soll nach unseren Bedingungen eine rechtliche Gleichstellung mit einer Gemeinschaftsschule mit gymnasialer Oberstufe zur Voraussetzung haben. Diese „formale“ vertragsgebundene Kooperation lehnt die LG ab. Die von unserer Schule gewünschte Eigenverantwortung in der Zuweisung ihrer Schülerinnen und Schüler in die Sekundarstufe II wird von der LG nicht unterstützt.

Daher:

Die gymnasiale Oberstufe soll im Sinne einer vertraglichen Kooperation mit dem Berufsbildungszentrum in Mölln garantiert werden. Das zwischen den Kooperationspartner

vereinbarte Ziel ist die rechtliche Gleichstellung unserer Schule mit einer Gemeinschaftsschule mit (eigener) gymnasialer Oberstufe. Darüber hinaus wird es eine fachinhaltliche Verzahnung und Anpassung beider Kooperationsschulen geben (**siehe Anlage 1**).

Der Übergang in die gymnasiale Oberstufe der Lauenburgischen Gelehrtenschule erfolgt in der laufenden abgestimmten Form (**siehe Anlage 2**), so dass die Schülerinnen und Schüler der Gemeinschaftsschule jederzeit zwei Wege zum Abitur offen haben. Angestrebt wird hier ebenfalls ein größtmöglicher fachinhaltlicher Austausch.

Der Schulträger wird somit aufgefordert, die „kooperative gymnasiale Oberstufe“ mit dem Berufsbildungszentrum in Mölln zu beantragen.

Leitend für die Diskussion und Beschlussfassung waren die in den beigefügten Anlagen aufgeführten Informationen, Dokumentationen und Einschätzungen zur Gesamtproblematik; berücksichtigt wurden ebenfalls die von Herrn Hagenkötter geäußerten Einschätzungen des Schulträgers zum Thema.

Der Wunsch nach entsprechender Antragsstellung durch den Schulträger basiert auf Aussagen der neuen Landesregierung im Koalitionsvertrag. Dort heißt es (S. 679ff):

*„Neue Gemeinschaftsschulen sollen eine Oberstufe bekommen, wenn **der Schulträger dies mit Zustimmung der Schulkonferenz beantragt** und wenn nach der Schulentwicklungsplanung ein Bedarf entsteht. Im Rahmen der Planung ist auch über Kooperationsmöglichkeiten zu Oberstufen an anderen weiterführenden Schulen, wie den beruflichen Gymnasien, zu entscheiden.“*

Eine gesetzliche Verankerung dieser Aussagen gibt es nach meinem aktuellen Kenntnisstand noch nicht; Stellungnahmen der Ministerin weisen das Vorhaben aber deutlich aus; Frau Thomas als zuständige Schulrätin bestätigt dies auch.

Es ist aber in diesem Zusammenhang wichtig darauf hinzuweisen, dass die Erklärung der Schulkonferenz natürlich die entsprechende Rechtsgrundlage voraussetzen muss.

Mit der Bitte um das Erfüllen unseres Anliegens
und mit freundlichen Grüßen



(Henning Nitz, Schulleiter und Vorsitzender der Schulkonferenz)